



FREUNDE DER ERDE

sowie im Auftrag von
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**

Landesverband Hessen e.V.
Kreisverband Odenwald

BUND-Odenwaldkreis - Rondellstraße 9 - 64739 Höchst i. Odw.

e-Post: BUND.Odenwald@BUND.net

An den
Gemeindevorstand
Hauptstraße 32

64759 Sensbachtal

Höchst i. Odw., den 03.11.04

Betr. Aufstellung des Landschaftsplans

:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit geben Ihnen die gemäß §59 BNatSchG anerkannten Verbände folgende Anregungen zum Entwurf des Landschaftsplans vom September 2004.

Grundsätzliches

1. Die Vorgehensweise der Bestandsaufnahme und der Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten findet unsere Zustimmung.
2. Die von der Gemeinde gewählte Einschränkung der Informationsvermittlung halten wir nicht für sinnvoll. Wir empfinden insbesondere die Zurückstellung der Naturschutzverbände gegenüber den Naturnutzerverbänden der Land- und Forstwirtschaft als wenig sachdienlich. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum letztere ‚selbstverständlich‘ mit den vollständigen schriftlichen Unterlagen versehen wurden, uns jedoch nur die Einsichtnahme im Rathaus angeboten wurde.

Zur Planzeichnung

3. Da uns keine Planzeichnung zur Verfügung steht, sind diesbezügliche Anregungen nicht möglich.

Zum Erläuterungsbericht

4. Die Untersuchung von potentiellen Siedlungserweiterungsflächen halten wir für änderungsbedürftig. Das Ergebnis der Planung, über 10 ha als potentiell bebaubar zu erklären macht den Planungsablauf insgesamt unglaublich. Die Vorbereitung der Siedlungserweiterung als wichtigstes Ziel der Landschaftsplanung halten wir für nicht vertretbar. Wir vermissen, dass in gleicher Gewichtigkeit Ziele für die Entwicklung der Umwelt- und Naturschutzbelange dargelegt und mit Empfehlungen für weitere Planwerke versehen werden.
 5. Wir halten angesichts der absehbaren Entwicklung der Bevölkerungszahl eine weitere Ausweitung der Siedlungsfläche nicht für geboten. Die Aussage des Regionalplanes ist nicht als Pflichtaufgabe für die gemeindliche Planung zu verstehen. Vielmehr muss der ständig steigenden Flächennutzung durch Siedlung wirksam entgegengearbeitet werden. Als Planungsinstrument ist dabei die Nachverdichtung bestehender Bauflächen geeignet.
 6. Die Flächen in Ortstrandlage S1, S2, S3, S5, S13, S14, S17, S22, S23 sind nicht pauschal als geeignete Erweiterungen anzusehen. Die nur spärlich vorhandenen Biotopreste gemäß §15d HeNatG sollten ausdrücklich weiterentwickelt werden. Eine Bebauung der angrenzenden Flächen ist genau der falsche Weg, diese Restbestände zu erhalten.
-

7. Leider können wir anhand des Textes die Fläche S5 nicht genau lokalisieren: Falls damit die Bebauung der Fläche zwischen den vorhandenen Baugruppen an der Westseite der Hauptstraße nördlich der Einmündung der L 3120 gemeint ist, zeigt die Planaussage deutlich die Vernachlässigung der historischen Hubenstruktur auf. Die in der Bestandsbeschreibung herausgestellten örtlichen Besonderheiten werden mit dieser Art der „Verwertung“ nicht gewürdigt. Das Zubauen der ‚Baulücken‘ zwischen den aus der Hubenstruktur erhaltenen Gebäudegruppen ist nicht ortstypische Bauweise.
 8. Die Fläche S 13 ist ein weiteres Beispiel für die nach außen gerichtete Erweiterungsstrategie – wir plädieren dringend für eine nach innen gerichtete Erweiterung der Siedlungsflächen durch bessere Effizienz der Nutzung.
 9. Fläche S 14 bedarf ebenfalls des intensiveren Abwägens: die Lage am Sensbach macht die Bevorzugung des Wasserschutzes notwendig. Erste Priorität sollte an dieser Stelle die rechtsverbindliche Einrichtung des Uferrandstreifens erhalten.
 10. Bei Fläche S17 und S22 fällt erneut auf, dass die vorhandenen Biotopreste nur für sich als erhaltenswert angesehen werden. Ihre Entwicklungsnotwendigkeit wird nicht gesehen. Die Akzeptanz von zusätzlicher Bebauung schafft jedoch die Voraussetzung für eine absehbare Vernichtung auch dieser letzten wertvollen Landschaftselemente.
 11. Fläche S19 ist in ihrer Größe und ihrer pauschalen Eignung für Siedlungszwecke so nicht tragbar. Wir wenden uns gegen diese Art der Nutzungsempfehlung in einer Planung, die die positive Entwicklung von Natur und Landschaft zum Ziel haben sollte.
 12. Die Empfehlung für Fläche S21 ist nicht verständlich, da allein aus dem Bestandsplan mindestens fünf Baumöglichkeiten innerhalb des jetzigen Siedlungsbereiches hervorgehen. Der Hinweis auf den Waldabstand mutet beinahe anachronistisch an – eigentlich ist das selbstverständlich. Er erinnert fatal an das im Odenwaldkreis vielerorts so beliebte ‚Bauen in den Wald hinein‘.
 13. Fläche S27 macht deutlich, wie die landschaftlich reizvolle Verzahnung zwischen Siedlung, Gehölz und Wald zugunsten der Siedlung beseitigt werden soll. Wir plädieren dagegen für die Erhaltung solcher Flächen. Das schließt eine mittel- oder langfristige Beantwortung der Standortfrage für die fehlplatzierten Fichten nicht aus. Wir halten nur eine Lösung dieses ‚Problems‘ auch ohne ein Neubaugebiet für erstrebenswert.
 14. Im Maßnahmenkatalog halten wir andere Prioritäten für angemessen: Die Umsetzung der einschlägigen Flächenregelungen der hessischen Wassergesetzgebung – der Uferrandstreifen im Innen- und Außenbereich – sollte selbstverständlich oberste Priorität genießen. Die Gewässerstrukturgüte ist ja nicht ohne Grund in weiten Streckenabschnitten der Bäche nicht gut. Hier besteht Handlungsbedarf, der lokal auch sehr gut zu realisieren ist.
 15. Für den Bereich ‚Wald‘ halten wir die Herausnahme einer möglichst großen Fläche um eine vorhandene ‚Altholzinsel‘ aus der forstlichen Nutzung für wichtig. Auf dieser Fläche sollte langfristig die Eigenentwicklung des Waldes ermöglicht werden, um nachfolgenden Generationen in hundert Jahren einmal eine Fläche mit 350 Jahre alten Buchen oder Eichen präsentieren zu können. Bäume mit diesem Alter werden durch die heutige Forstwirtschaft nicht mehr erlebbar gemacht.
 16. Kompensationsflächen dürfen nicht auf den Wald beschränkt werden. Da die absehbare Naturzerstörung in den Tälern stattfinden wird, sind hier auch Kompensationsflächen notwendig. Die Umweltverhältnisse müssen für die Einwohner dort verbessert werden, wo diese wohnen.
 17. Die vorgeschlagene Übernahme der Landschaftsplanung in die Flächennutzungsplanung ist einseitig auf die Absicherung von Siedlungsflächen orientiert. Eine gleichwertige Übernahme von Naturentwicklungsmaßnahmen wird leider nicht vorgeschlagen. Es werden zwar die gesetzlichen Forderungen theoretisch erfüllt, indem auf die Ausgleichspflicht für Eingriffe verwiesen wird, aber es werden noch nicht einmal Vorrangflächen für Ausgleichsmaßnahmen benannt.
 18. Der Hinweis auf die Pflegeverpflichtung erscheint antiquiert, er ist in Hessen durch die Änderungen des Naturschutzgesetzes seit vielen Jahren nicht mehr zeitgemäß.
 19. Die begrüßenswerte Aufklärung erscheint aus unserer Sicht vor allem für die mit Pflege und Nutzung befassten Personen vonnöten. Naturschutzfachliche Probleme wie Zeitplanung und
-

Umfang von Pflegemaßnahmen an Gehölzen oder auf Flächen oder die eigenmächtige Grenzüberschreitung vom Acker zum Weg durch den Pflug sind auch in Sensbachtal bei weitem nicht gelöst und bedürfen der Bearbeitung. Die Erkenntnis des Wertes, den die verbliebenen Naturreste für alle darstellen, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe